DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. August 2005

auf Ersuchen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrags zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer mit Niedrigeinkommen

(CON/2005/29)

1. Am 25. Juli 2005 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrags zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer mit Niedrigeinkommen (nachfolgend der „Gesetzentwurf“) ersucht.

2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Gesetzentwurf Vorschriften enthält, die eine nationale Zentralbank (NZB) betreffen. Darüber hinaus stellt die EZB fest, dass geprüft werden muss, ob der Gesetzentwurf im Einklang mit dem in Artikel 101 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft begründeten Verbot der monetären Finanzierung steht, da es zur Aufgabe der EZB gemäß Artikel 237 Buchstabe d des Vertrages gehört zu gewährleisten, dass die NZBen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen[2]. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

3. Der Gesetzentwurf ermächtigt die Österreichische Nationalbank (nachfolgend OeNB), beim Internationalen Währungsfonds (IWF) auf ein Sonderkonto eine Einlage in Höhe von bis zu sieben Millionen Sonderziehungsrechten (SZR), d.h. 8,4 Millionen Euro zu tätigen. Unter dem Eindruck der Tsunami-Katastrophe hat das Exekutivdirektorium des IWF am 21. Januar 2005 die Schaffung eines vom IWF verwalteten Treuhandfonds beschlossen, um von Naturkatastrophen betroffenen

---

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42

2 S. auch Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zu Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und 104b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1). Hiernach obliegt es – unbeschadet der der Kommission durch Artikel 169 des Vertrages übertragenen Aufgabe – der EZB, dafür Sorge zu tragen, dass die NZBen die aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen einhalten.

„Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilitäts“-berechtigten Ländern zu helfen. Diesen Ländern sollen nicht marktkonforme, sog. „weiche“ Kredite gewährt werden.

4. Das vom IWF angestrebte Kreditvolumen von rund 45 bis 65 Millionen SZR, bzw. etwa 54,4 bis 78,6 Millionen Euro, soll durch Kapitalbeiträge der IWF-Mitglieder aufgebracht werden. Diese Beträge ergeben sich aus der Nachfrage von Ländern, die von der Tsunami-Katastrophe betroffen worden sind (z.B. die Malediven und Sri Lanka), den Schulden von Ländern, die in den letzten Jahren von Katastrophen betroffen wurden und erwarteten Katastrophenfällen. Die OeNB wird zu den Subventionen beitragen, indem sie eine Einlage auf ein IWF-Sonderkonto tätigt, das die Mittel marktmäßig veranlagt. Als Gegenleistung erhält die OeNB eine Einlageverzinsung von 0,5% jährlich und das IWF-Subventionskonto „Natural Disaster Emergency Assistance“, das eine Erweiterung des IWF-Kontos „Emergency Post Conflict Assistance“ darstellt, erhält den Nettoertrag aus der Veranlagung der Mittel. Die Einlage hat eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Die Kosten für Österreich entstehen indirekt im Wege geringerer Gewinne der OeNB, als Folge der Einlage beim IWF zu einem Zinssatz, der unterhalb des Marktzinssatzes liegt.

5. Wie bereits kurz in Absatz 2 angesprochen, sollte der Gesetzentwurf auf seine Konformität mit dem in Artikel 101 des Vertrages begründeten Verbot der monetären Finanzierung untersucht werden. Artikel 101 des Vertrages verbietet unter anderem Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei den NZBen für Zentralregierungen. Von diesem Verbot gibt es Ausnahmen, die in Artikel 101 Absatz 2 des Vertrages und in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 abschließend genannt sind. Insbesondere regelt Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93, dass „die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem Internationalen Währungsfonds … durch die … nationalen Zentralbanken ... nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 104 des Vertrages [gilt]“. Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 erläutert den Hintergrund dieser Ausnahme. Hiernach ist es angemessen, die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem Internationalen Währungsfonds durch die Zentralbanken zu gestatten, da diese Finanzierung zu Forderungen an das Ausland führt, die alle Merkmale eines Reserveinstruments aufweisen.

   Die EZB ist der Ansicht, dass die Finanzierung der oben genannten IWF-verwalteten Initiative durch die OeNB unter diese Ausnahme fällt und deshalb nicht als eine durch den Vertrag untersagte Form der monetären Finanzierung anzusehen ist.

6. Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. August 2005.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET